STADT: SALZBURG Amtsblatt

P.b.b. 02Z032107M Erscheinungsort 5020 Salzburg Verlagspostamt 5020 Salzburg

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Dezember 2007 Folge 24/2007

Inhalt

Flächenwidmungsplan	2
Bebauungspläne	2, 3
Öffentliches Gut	4
Friedhofsgebührenordnung 2008	4 – 7
Kanalbenützungsgebühr 2008: Neufestsetzung	g7
Vergnügungssteuerordnung 2000: Abänderung	g7, 8
Haushaltssatzung	8 – 12
Abfallwirtschaftsgebühr 2008	12
Kindergarten- und Hortordnung der STADT:SALZBURG	13 – 15
Hauptwahlbehörde: Neubestellung des stellv. Vorsitzenden	15
Gemeinderatsperiode 2004 bis 2009	15
Stellenausschreibung	15, 16
Öffentliche Ausschreibung	16
Impressum	17



Kundmachungen

Flächenwidmungspläne

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/29017/2006/59

Salzburg, 14. Dezember 2007

Betrifft:

42. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft 2207/4 KG Liefering II, Areal an der Laufenstrasse; Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 27. 3. 2007 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), die 42. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 41. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. 9. 2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23 /2007, Seite 2]), für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft 2207/4 KG Liefering II, Areal an der Laufenstrasse; entsprechend der planlichen Darstellung ON 31 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. 12. 2007, Zahl 20703-1/01886/19-2007, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister: Dr. Herbert Lechner

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/61899/2007/02

Salzburg, 11. Dezember 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Itzling-Ost 6/G1/N2"
- 2. Änderung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Itzlinger Hauptstraße/Camillo-Sitte-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Itzling-Ost 6/G1" für ein Gebiet im Bereich der Itzlinger Hauptstraße/Camillo-Sitte-Straße, KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister: Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/62155/2007/03

Salzburg, 13. Dezember 2007

Betrifft:

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal 13/G1/NE1" – 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Morzg-Nonntal 13/G1, Kleingmainergasse"; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Kleingmainer Gasse 15

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 7 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 und § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf eines erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe entsprechend der planlichen Darstellung "Morzg-Nonntal 13/G1/NE1" im Bereich Kleingmainer Gasse 15, KG Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.1.2008 bis einschließlich 30.1.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird. Mit diesem erweiterten Bebauungsplan ist die 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Morzg-Nonntal 13/G1, Kleingmainergasse" beabsichtigt.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister: Dr. Herbert Lechner Magistrat Salzburg Zahl: 05/03/51079/2007/05

Salzburg, 14. Dezember 2007

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Schallmoos-Süd 8/G1/N1" – 1. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Sterneckstraße, Lämmererbach, Röcklbrunnstraße und Richard-Kürth-Straße, KG Gnigl

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Schallmoos-Süd 8/G1" entsprechend der planlichen Darstellung "Schallmoos-Süd 8/G1/N1" im Bereich Sterneckstraße, Lämmererbach, Röcklbrunnstraße und Richard-Kürth-Straße, KG Gnigl, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.1.2008 bis einschließlich 30.1.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister: Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

keine

Fund-Service

Schloss Mirabell, EG Mo–Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr Tel. 8072–3580 fundamt@stadt-salzburg.at www.fundamt.gv.at

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg Zahl: 08/04/47736/2007/03

Salzburg, 18. Dezember 2007

Betrifft:

Übernahme einer 9 m² großen Teilfläche des Gst. 1870/38 KG Salzburg in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzen vom 8.8.2007 eine 9 m² große Teilfläche aus dem Gst. 1870/38 KG Salzburg in das öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister: Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg Zahl: 08/04/3010<u>5/2001/52</u>

Salzburg, 18. Dezember 2007

Betrifft:

Übernahme einer 4692 m² Fläche (Gst. 865 und Gst. 225/5 je KG Morzg) in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der Mag. Abt. 8 – Finanzen vom 15.5.2002 eine 4692 m² Fläche (Gst. 865 und Gst. 225/5 je KG Morzg) in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister: Mag. Wilhelm Rader

Info-Z/Salzburger Monat

Tel. 8072–2357 redaktion@salzburgermonat.at www.salzburgermonat.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/00/20308/2007/418

Salzburg, 12. Dezember 2007

Betrifft:

Friedhofsgebührenordnung 2008

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2007 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2008

beschlossen:

§ 1

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

Tarif-	Bezeichnung bzw. Friedhof	<u>Euro</u>
<u>post</u>		
<u>(TP)</u>		

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A für Erdgräber (einfache Gräber)

		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1	Turnusgräber	€ 127,60	-
TP 2	Familiengräber a) I. Ordnung b) II. Ordnung c) III. Ordnung	€ 471,20 € 301,90 € 235,50	€ 597,30 € 386,90 € 301,90
TP 3	Wandgräber	€ 643,00	€ 811,60
TP 4	Eckgräber a) bis zu einer Be-		

	pflanzungsfläche von 15 m²	€ 643,00	€ 811,60		a) für zwei Urnenb) für vier Urnen		€ 798,40 € 1.071,70
	b) für jeden weiteren angefangenen m² Bepflanzungsfläche	€ 65,40	-		2. Beisetzung (für alle städtisch		
TP 5	Mustergräber	€ 840,30	_	TP 16	Für die Beerdigung je	eder Leiche in	
11 3	Abschnit für Erdgräber (mehr	t B			a) Turnusgräbernb) Familiengräbernc) gemauerten Grabstd) Freigräbern	ellen	€ 159,50 € 468,20 € 298,60 € 95,60
TP 6	Werden mehrere Gräb einem Grab mit doppe lag zusammengeschlo auch nur teilweise in Grabstellenfläche die	ltem oder meh ssen, so ist fü n Anspruch	r jede, wenn genommene		e) Für die Leichen voren sowie für Särge b cm beträgt die Beisetz Hälfte.	is zu einer Läng	zehn Jah- ge von 130
	nach Tarifpost 2 bis 5			TP 17	Für die Urnenbeisetzu	ıng	
	Abschnit für gemauerte Grabstelle		üfte)		a) für die Beisetzungb) für die Beisetzung al		€ 59,30 € 118,60
		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe	TP 18	Für die anonyme Urn	enbeisetzung	€ 353,90
TP 7	Arkadengrüfte	€ 3.233,30	_		3. Enterdigur (für alle städtisch		
TP 8	Wandgrüfte	€ 2.255,60	€ 2.821,00	TP 19	Für die Enterdigung e burger Leichen- und		
TP 9	Grüfte auf freiem Feld: Eckgrüfte: a) bis zu einer Be-	€ 1.709,90	€ 2.227,10		in der Höhe des Zw entsprechende Grabs setzten Beisetzungsge bühr ist jedoch nur de	eieinhalbfachen telle unter Punl ebühr. Die Ente ann zu entrichte	der für die kt 2. festge- erdigungsge- en, wenn die
	pflanzungsfläche von 30 m ²				Ausgrabung der Lei- behördlichen Anordn		Grund einer
	b) für jeden weiteren angefangenen m² Bepflanzungsfläche	€ 65,40	_		4. Gebühren für o der Leichenhalle (L zur Aufba	eichenkammei	•)
TP 10	Grüfte auf freiem Feld:				(für alle städtisch	_	
	sonstige Grüfte	€ 1.429,20	€ 1.741,00		Abschn ifür die Benutzung d		
	Abschni t für Aschengra			(A	Aufbahrung, Aussegnung und elektrisch	g, Pflanzendeko	
TP 11 TP 12	I. Ordnung II. Ordnung	€ 235,50 € 207,00	€ 301,90 -	TP 20	bei Beerdigung in ein	em Freigrab	€ 13,10
TP 13 TP 14	III. Ordnung Urnenwandgrab	€ 127,60 € 298,60	- € 386,90	TP 21	bei allen anderen Be Kommunalfriedhof, Fr Friedhof Maxglan	riedhof Aigen,	
	Abschni t für eine Urne in den Kolumbarie Friedhöfe Aigen u	nnische nanlagen der				inkl.3 Tage 1 Aufbewah- rung	Aussegnung
TP 15	Urnennische				a) I. Klasseb) II. Klasse	€ 386,90 € 277,20	€ 91,60 € 86,00

	c) III. Klasse	€ 217,70	€ 79,40			
TP 22	22 bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzg		TP 32	Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungs-	€ 3,90	
		inkl.3 Tage Aufbewah-	pro Tag ohne Aussegnung		gesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	
) I I/I	rung	0.70.40	TP 33	Beseitigung von Grabgegenständen a) Erdgrabstelle einfach	€ 114,40
	a) I. Klasseb) II. Klasse	€ 335,40 € 244,60	€ 79,40 € 76,10		b) Erdgrabstelle doppeltc) Aschengrabstelle einfach	€ 156,10 € 85,30
	c) III. Klasse	€ 187,30	€ 70,30		d) Aschengrabstelle doppelt	€ 116,50
	Abschnit			TP 34	Enterdigung von Urnen	€ 59,30
	für die Aufbewahrun	g einer Leiche	;	TP 35	Entnahme eines Sarges aus der	€ 217,70
TP 23	a) außerhalb der Leiche koje) in einem Kühll		ıfbahrungs-	11 33	Notgruft	C 217,70
	für jede angefangene b) in einem Schockrau	en 24 Stunden	€ 36,00	TP 36	Entnahme von Urnen aus Denk- malen oder Überurnen	€ 15,50
	für jede angefangene		€ 72,00		maten oder oberumen	
7 11				TP 37	Entnahme von Urnen aus Denk-	€ 59,30
	<u>chnitt A) und B):</u> sind die Tage, die eine I	eiche auf Gri	ınd behörd-		malen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen	
	anordnung über die üblic				Grabstelle	
	ifbewahrt bleiben muss,		chnung der	TTD 20		
	en außer Betracht zu lass		_	TP 38	Umsargung einer Leiche a) bis zu einer Ruhezeit von 25	€ 209,30
	Seistellungsgebühr für V ßlich der Verleihung d				Jahren b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 104,80
ama	(für alle städtische		sicences		b) ber einer Kunezeit ab 25 Jamen	C 104,00
				TP 39	Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 98,90
TP 24 TP 25	Arkadengrüfte Wandgrüfte		€ 9.404,80 € 4.788,80	TP 40	Säuberung einer Grabstätte pro	€ 16,60
TP 26	Grüfte auf freiem Feld	Eckgrüfte/	£ 4.700,00	11 40	angefangenem m ²	€ 10,00
-	a) klein (bis 6m³)	. <i>8</i>	€ 2.631,20		8 8	
	b) groß (mehr als 6 m³)		€ 3.196,50	TP 41	Räumung einer Aschengrabstelle	€ 74,90
TP 27	Grüfte auf freiem Feld Grüfte	_	€ 2.631,20		und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	
TP 28	Notgruftgebühr für die der Notgruft durch eine		€ 281,30	TP 42	Konduktführung	€ 62,40
	die Dauer bis zu einem			11 72	(ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	0 02,40
	6. Sonstige Ge (für alle städtische				§ 2	
TP 29	Benutzung der Ausseg- ohne Benutzung der Al- halle (einschließlich Pf	ufbahrungs-			TSTEHUNG DER GEBÜHRENSCH ÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFL	
	ration) a) bei einer Beerdigung		€ 12,10	(1) Die	Gebührenschuld entsteht:	
	Freigrab b) bei allen übrigen Be		€ 159,60	mit der	ei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebi Verleihung bzw. mit der Erneuerung	
TP 30	Geläute		€ 15,50		es Benutzungsrechtes;	
TP 31	Musik vom Tonträger		€ 24,60		ei der Beisetzungsgebühr erfolgten Beisetzung der Leiche oder d	er Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr

mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde:

- d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle** (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
 - e) bei allen übrigen Gebühren

mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

- (2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.
- (3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

- (1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.
- (2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner

2008 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2008 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 13. Dezember 2006 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2006, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2007 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2008 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister: Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg Zahl: 08/00/23557/2005/46

Salzburg, 13. Dezember 2007

Betrifft:

Kanalbenützungsgebühr 2008; Neufestsetzung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. 12. 2007 beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 18. 12. 1973 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenordnung, Amtsblatt Nr. 25/1973, zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2006, Amtsblatt Nr. 24/2006) wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Ziffer 2 lautet: "Die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage je Kubikmeter tatsächlichen Wasserverbrauches beträgt im Jahr 2008 EUR 2,41 inkl. USt."

Der Bürgermeister: Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg Zahl: 08/03/58633/2007/02

Salzburg, 12. Dezember 2007

Betrifft:

Vergnügungssteuerordnung 2000, Abänderung betreffend Glücksspielapparate

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2007 beschlossen:

Die Vergnügungssteuerordnung 2000 (Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 1999, Amtsblatt Nr. 22/1999, zuletzt abgeändert durch GR- Beschluss vom 27. März 2007, Amtsblatt Nr. 6/2007 sowie der Kundmachung der

Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 2/2000) wird dahingehend geändert, dass in § 2 Abs. 2 Ziffer 9 der Steuersatz von 20 % auf 0 v.H. geändert wird und die Ziffer 10 wie folgt zu lauten hat:

" 10. das Halten von Tischfußballapparaten, Pool- und Karambolbillard, Air-Hockey, Dartautomaten, Fahr- und Flugsimulatoren und ähnliche mechanische und elektronische Geschicklichkeitsvorrichtungen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) monatlich 10 v.H."

Für den Bürgermeister: Mag. Wilhelm Rader

Magistrat Salzburg Zahl: 08/00/56647/2006/125

Salzburg, 13. Dezember 2007

Betrifft: Haushaltssatzung

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg vom 12. Dezember 2007

Haushaltssatzung 2008

§ 1

Der Voranschlag (Haushaltsplan gemäß § 65 Salzburger Stadtrecht 1966) für das Rechnungsjahr 2008 wird wie folgt festgestellt:

	€
	411,611.300
	411,611.300
ıng	
	39,028.200
	39,028.200
	ing

Im Einzelnen wird der Voranschlag mit den Beträgen festgestellt, die bei den Voranschlagsansätzen (Einnahmen- und Ausgabenansätzen) und Voranschlagsposten der anliegenden Einzelvoranschläge ausgewiesen sind.

§ 2

Der Wirtschaftsplan der Kongreß, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg - KKTB für das Wirtschaftsjahr 2008 wird wie folgt festgestellt:

	€
Einnahmen	 211.100
Ausgaben	 211.100

Von den veranschlagten Einnahmen entfallen 199.700 € auf einen Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt.

§ 3

Der Stellenplan für das Rechnungsjahr 2008 wird mit einer Gesamtsumme von 2.934 Planstellen, im Einzelnen für jede besonders angeführte Dienststelle mit den hiefür ausgewiesenen Planstellen festgelegt.

§ 4

Die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

Die Hebesätze werden gemäß § 27 GrStG 1955 und § 15 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, bzw. gemäß einer entsprechenden Regelung im Rahmen des noch zu erlassenden Finanzausgleichsgesetzes 2008 für 2008 mit 500 v.H. festgesetzt.

2. Gewerbesteuer:

Soweit für den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1994 noch Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital bzw. nach der Lohnsumme zu entrichten ist, gelten die für die jeweiligen Jahre festgesetzten Hebesätze.

§ 5

- (1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist (§ 68 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966).
- (2) Zum Zwecke der Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 6,3 Mio. € sind im ordentlichen Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben für Anlagen (Kennziffer 3 der finanzwirtschaftlichen Gliederung) im Ausmaß von 5 % des Ansatzes und alle Kreditansätze der Gebrauchsund Verbrauchsgüter, Handelswaren sowie des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Kennziffern 23 und 24 des Voranschlagsquerschnittes) im Ausmaß von 10 % des Ansatzes vorerst generell durch die Magistratsabteilung 8 zu binden.
- (3) Ausgenommen hievon sind die folgenden Positionen: Schuldendienst, KFA, Peter-Pfenninger-Schenkung sowie Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.
- (4) Nach dem 30.9.2008 ist umgehend ein finanzwirtschaftlicher Statusbericht vorzulegen. Dieser hat zu beinhalten: das Ergebnis des Rechnungsabschlusses

2007, einen Quartalsbericht über die aktuelle Haushaltslage per Ende September 2008 sowie eine Vorschau der Einnahmen für das Jahr 2008.

- (5) Der Stadtsenat wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Freigabe der Bindung auszusprechen.
- (6) Der Stadtsenat wird ermächtigt, eine gänzliche Freigabe der Bindung oder auch eine generelle Freigabe nur einzelner Voranschlagsstellen zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ohne die im Voranschlag zur Abgangsdeckung vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 6,3 Mio. € erreicht wird.
- (7) Auf die Erzielung der vorgesehenen Einnahmen im veranschlagten Ausmaß ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (8) Durch die Aufnahme eines Ausgabenbetrages in den Voranschlag wird niemandem ein Recht auf Auszahlung dieses Betrages eingeräumt.
- (9) Die im Voranschlag enthaltenen Vergütungsposten dienen nur der Verrechnung innerhalb der Verwaltungszweige (Vergütung) und dürfen nicht für andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für jene Fälle, in denen eine Leistung, für die ein Ausgabenbetrag im Voranschlag vorgesehen ist, nicht innerhalb der Verwaltungszweige erbracht werden kann und diese Voraussetzung von der für die Erbringung der Leistung zuständigen Dienststelle nachweislich festgestellt ist.

§ 6

- (1) Die veranschlagten Ausgabenbeträge (Kredite) stellen unüberschreitbare Höchstbeträge dar. Sie dürfen nur zu den bei den einzelnen Voranschlagsposten bezeichneten Zwecken verwendet werden.
- (2) Über diese Ausgabenbeträge darf nur bis zum Ablauf des Rechnungsjahres verfügt werden. Kredite, über die am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart. In begründeten Ausnahmefällen können nach Vorschlag der Magistratsabteilung 8 im Wege einer vom Gemeinderat zu beschließenden Rücklagenzuführung Ausgabenbeträge in das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.
- (3) Bei der Verfügung über Ausgabenbeträge ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Fälligkeit durch Gesetz oder Vertrag bestimmt ist, nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte Rechnungsjahr zu achten.

- (4) Vorhaben, für die Mittel in der außerordentlichen Gebarung vorgesehen sind, dürfen erst begonnen und ausgeführt werden, wenn die vorgesehenen Mittel schon vorhanden sind oder ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
- (5) Bei Abschluss des Rechnungsjahres für ein außerordentliches Vorhaben verbleibende Deckungsmittel (Bestände) sind auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen und zur Bedeckung des für das Vorhaben noch entstehenden Aufwandes heranzuziehen oder, falls das Vorhaben im Rechnungsjahr abgeschlossen wird, zur Bedeckung anderer außerordentlicher Vorhaben zu verwenden. Allfällige Fehlbestände sind ebenso auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Für deren Bedeckung ist ehestens zu sorgen.
- (6) Unterschiede zwischen der Summe der bei einer Voranschlagsstelle vorgeschriebenen Beträge (Soll, Rechnungsergebnis) und dem bei der Voranschlagsstelle veranschlagten Betrag sind ab einem Ausmaß von 10 % zu erläutern, wenn die Abweichung 10.000 € oder mehr beträgt.

§ 7

- (1) Gemäß § 66 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird bestimmt, dass folgende Ansätze innerhalb der einzelnen Anordnungsbefugnisse gegenseitig deckungsfähig sind:
- die im Sammelnachweis über Leistungen für Personal sowie über Pensionen und sonstige Ruhebezüge enthaltenen Ausgaben;
- b) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb der einzelnen Teilabschnitte:
 - aa) 0, 61, 400, 402 und 409;
 - bb) 403, 456, 457, 459 und 725;
 - cc) 640 und 642;
 - dd) 728;
 - ee) Voranschlagsposten der Unterklassen 75, 77 (ausgenommen Post 7756) und 78 sowie Voranschlagspost 768;
 - ff) in den Teilabschnitten 85900, 85910, 85920, 85930, 85940 "Seniorenheime" gleiche Voranschlagsposten;
 - gg) in den Teilabschnitten 21100 "Volksschulen", 21200 "Hauptschulen", 21300 "Sonderschulen" und 21400 "Polytechnische Schulen" jeweils die in die Anordnungsbefugnis der Magistratsabteilung 2 fallenden Voranschlagspostengruppen 020, 043, 070, 400, 409, 456, 457, 458, 459, 616 und 618;

- c) die unter Abs. 1 lit b lit aa ee enthaltenen Deckungsfähigkeiten für den außerordentlichen Haushalt im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
 - d) die Ausgabenansätze bei nachstehend angeführten Voranschlagsposten bzw. -klassen, -unterklassen und -gruppen innerhalb des ordentlichen Haushaltes:
 - aa) 0425, 0435, 0505, 0705, 6185, 6205, 7005 und 7285;
 - bb) 0420 (nur innerhalb der Anordnungsbefugnis MD);
 - cc) 34 und 65;
 - dd) 454;
 - ee) 630;
 - ff) 631;
 - gg) 451, 600, 601, 602, 603;
 - hh) 670;
 - ii) 700 (ausgenommen Post 7006) und 701;
 - jj) 7006 (im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis);
 - kk) 710 und 711;
- e) die Einnahmen- und Ausgabenansätze bei nachstehenden Voranschlagsstellen:
 2.61100.8171, 2.61200.8171 und 1.61100.6112,
 1.61200.6112;
- f) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagspostengruppen 004, 070 und 774 innerhalb des Unterabschnittes 851 des außerordentlichen Haushaltes; im Falle der nachweislichen Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens auch ohne Einschränkung hinsichtlich der Anordnungsbefugnis;
- g) die Ausgabenansätze bei den Voranschlagsposten 0425, 0705 und 7285 innerhalb des Vorhabens 01601 "Elektronische Datenverarbeitung" des außerordentlichen Haushaltes;
- h) die über einen Einnahmenansatz hinaus erzielten Einnahmen (Mehreinnahmen) können zur Deckung von Ausgaben (Mehrausgaben), die mit diesen Einnahmen durch ihre Zweckbestimmung in einem inneren Zusammenhang stehen, herangezogen werden.
- (2) Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadt-

recht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) bis 15.000 € zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 0.22.).

- (3) Der Stadtsenat ist ermächtigt, Kreditübertragungen (Virements) von mehr als $15.000 \in$, sowie Kreditübertragungen (Virements) von weniger als $15.000 \in$, wenn im Sinne des Abs. 2 einer Kreditübertragung (einem Virement) die Genehmigung ausdrücklich versagt wurde, zu genehmigen (Anhang zur GGO, Punkt 1.2.14.).
- (4) Der Stadtsenat ist ermächtigt, zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben die im Voranschlag ausgewiesenen allgemeinen Verstärkungsmittel freizugeben. Der Bürgermeister, sofern aber die Führung der Finanzangelegenheiten gemäß § 44 Salzburger Stadtrecht 1966 im Namen des Bürgermeisters einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat übertragen ist, der Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat, kann in einem Ausmaß bis zu 5 % des jeweils zu verstärkenden Kredites, maximal aber im Einzelfall bis zu 500 € an Verstärkungsmitteln freigeben, wobei in jedem Einzelfall vorher eine Prüfung des Erfordernisses durch die Magistratsabteilung 8/01 vorzunehmen ist.

§ 8

Wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres die Notwendigkeit von Ausgaben ergibt, die im Voranschlag nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind und nicht unter die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 fallen, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Antrag auf Beschlussfassung eines Nachtrages zum Voranschlag mit den erforderlichen Bedeckungsvorschlägen vorzulegen.

§ 9

Gemäß § 68 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 wird der Bürgermeister ermächtigt, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredite) im Höchstbetrag von 5 v.H. der laufenden Einnahmen (der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten ordentlichen Einnahmen und Erträge) aufzunehmen.

§ 10

Die Verfügung von Ausgaben jeder Art ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Gemeinderat und im Rahmen der von ihm erteilten Ermächtigungen dem Stadtsenat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister (den Bürgermeister-Stellvertretern und Stadträten) vorbehalten.

§ 11

Insoweit nicht unter Kontrolle der Magistratsabteilung 8

eine Bedeckungsprüfung über elektronische Datenverarbeitung erfolgt, ist vor der Verfügung einer Ausgabe in jedem Falle eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 über die Bedeckungsmöglichkeit einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Unterlagen, wie Amtsvorschläge (Original samt Beilagen), Bestellscheine, Fassungsscheine u. dgl. der Magistratsabteilung 8 zur Anbringung eines Bedeckungsvermerkes zuzuleiten. Vor der Herbeiführung eines Beschlusses eines Kollegialorganes ist jedenfalls eine Stellungnahme der Magistratsabteilung 8 einzuholen (vergleiche § 13 Abs. 1 MGO 2007).

§ 12

- (1) Eine Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnung) darf nur getroffen werden,
- a) wenn ihr eine Verfügung im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden § 10 zugrunde liegt oder
- b) wenn im Voranschlag selbst Zweck, Gegenstand, Betrag und Empfänger der Zahlung im Einzelnen genau festgelegt sind oder
- wenn es sich um Zahlungen zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen handelt.
- (2) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen steht, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu. Die Anweisungsbefugnis des Bürgermeisters erstreckt sich in dringenden Fällen bei unvermeidbaren Zahlungen auch auf unbedeckte Ausgaben. In diesen Fällen ist der Gemeinderat unverzüglich in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussfassung über die Bedeckung herbeizuführen.
- (3) Die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zum Betrag von 150.000 € steht in ihrem Aufgabenbereich dem Magistratsdirektor, den Abteilungsvorständen und dem Kontrollamtsdirektor zu. Darüber hinaus steht die Anweisungsbefugnis für Zahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € zusätzlich auch den Amts- oder Betriebsleitern im jeweiligen Aufgabenbereich zu, soferne nicht im Einzelfall durch den jeweils zuständigen vorangeführten anweisungsbefugten Vorgesetzten eine Einschränkung in der Ausübung vorgenommen wird, die der Magistratsabteilung 8/01 schriftlich mitzuteilen ist. Weiters wird hinsichtlich des Sachaufwandes der Personalvertretung zusätzlich der Vorsitzende des Hauptausschusses der Personalvertretung bis zu einem Betrag von 10.000 € ermächtigt.Die Anweisungsberechtigten können in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, darüberhinaus auch einzelnen Bediensteten eine - allenfalls auch sachlich eingeschränkte - Anweisungsbefugnis bis zum Betrag von 10.000 € bzw. für die in die Zuständigkeit der Magistratsdirektion fallenden Angelegenheiten des Zivilrechtswesens von 50.000 € übertragen. Eine solche Ermächtigung ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf

diese Bestimmung der Haushaltssatzung der Magistratsabteilung 8/01 schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Auszahlungsanordnung bedarf gemäß § 68 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 der Gegenzeichnung durch die Magistratsabteilung 8/01.

§ 13

Alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres gestundet worden sind, können bis zum Ablauf des Monats Jänner des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu Lasten der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres angewiesen werden. Für die Einnahmen gilt Entsprechendes.

§ 14

(1) Soweit gemäß § 10 nicht der Gemeinderat, der Stadtsenat, die Ausschüsse, der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadträte zuständig sind, kommen für die Verfügung von Ausgaben im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die in der vorletzten Spalte der einzelnen Unterabschnitte des Voranschlages bezeichneten Stellen in Betracht. Diese Stellen sind auch nach Maßgabe des § 12 zur Anweisung von Zahlungen zuständig.

(2) Die verwendeten Bezeichnungen bedeuten:

		_
BM	-	Bürgermeister
ST	-	Bürgermeister-Stellvertreter
		oder Stadträte
MD	-	Magistratsdirektor,
		Magistratsdirektion
AV	-	Abteilungsvorstände
AL	-	Amtsleiter
01	-	Abt. 1 – Allgemeine- und
		Bezirksverwaltung
02	-	Abt. 2 – Kultur und Schule
03	-	Abt. 3 –Soziales
04	-	Abt. 4 – Seniorenheime
05	-	Abt. 5 – Raumplanung und
		Baubehörde
06	-	Abt. 6 – Bauverwaltung
07	-	Abt. 7 – Betriebe
08	-	Abt. 8 – Finanzen
KA	-	Kontrollamt
KF	-	Krankenfürsorgeanstalt der
		Magistratsbeamten
		der Landeshauptstadt Salzburg
PS	-	Peter-Pfenninger-Schenkung
SM	-	Salzburger Museum
SB	-	Salzburger Barockmuseum
		(Sammlung Rossacher)
		` ' '

(3) Im Falle von Änderungen in der Aufgabenverteilung werden die angeführten Stellen durch jene ersetzt, denen ihre Aufgaben übertragen werden.

§ 15

- (1) Die Verfügung der im Voranschlag (Wirtschaftsplan) der Gemeindeunternehmungen vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den Satzungen der Unternehmungen (§ 63 Salzburger Stadtrecht 1966).
- (2) Die Verfügung der in den Untervoranschlägen oder Sondervoranschlägen für sonstige Einrichtungen im Bereich der Gemeindeverwaltung vorgesehenen Ausgaben sowie die Anweisung von Zahlungen (Auszahlungsanordnungen) für diese richtet sich nach den für diese Einrichtungen bestehenden Vorschriften.

Der Bürgermeister: Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg Zahl: 08/01/25053/2007/03

Salzburg, 17. Dezember 2007

Betrifft:

Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2008

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 beschlossenen und mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2007 geänderten, im Amtsblatt Folge 23/2007 vom 14.12.2007 öffentlich bekannt gemachten Abfuhrordnung 2007 lautet wie folgt:

"ANLAGE B

(zu § 20 Abfuhrordnung 2007) Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für das Kalenderjahr 2008

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegenschaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

1.	für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l	2,60 €	(2,21 €)
	(§ 6 Abs. 1 lit. a)		
2.	für die einmalige Entleerung	3,91 €	(3,32 €)
	eines Abfallbehälters 120 1		
_	(§ 6 Abs. 1 lit. b)	5.5 6.0	(6.60.0)
3.	für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l	7,76€	(6,60 €)
	(§ 6 Abs. 1 lit. c)		
4.	für die einmalige Entleerung ei-	11,63 €	(9,89€)
	nes Abfallbehälters 360 l		
	(§ 6 Abs. 1 lit. d)		
5.	für die einmalige Entleerung ei-	23,39€	(19,88 €)
	nes Großraum-Abfallbehälters		
	770 1		
	(§ 6 Abs. 1 lit. e)		
6.	für die einmalige Entleerung ei-	33,43 €	(28,41 €)
	nes Großraum-Abfallbehälters		
	1.100 1		
	(§ 6 Abs. 1 lit. f)		

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,26 € (5,32 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 1 (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,17 € (3,54 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 1 (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister: Dr. Heinz Schaden



STADT: SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi: 15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr Tel. 8072 – 2155 Magistrat Salzburg Zahl: 03/00/52634/2007/03

Salzburg, 18. Dezember 2007

Betrifft: Kindergarten- und Hortordnung der STADT:SALZBURG

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Kindergartenund Hortordnung der STADT:SALZBURG beschlossen:

Kindergarten- und Hortordnung der STADT:SALZBURG

1 – Willkommen liebe Familien, Eltern bzw. Obsorgeberechtigte!

Mit dem Eintritt in eine der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten oder Hort) beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt. Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekannte Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess von den bisherigen Bezugspersonen kann – insbesondere bei den kleineren Kindern – Ängste auslösen. Deshalb brauchen vor allem Kindergartenkinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

2 – Ihr Kind in guten Händen

Kindergärten sind für die Erziehung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern, Horte für die Erziehung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern bestimmt.

Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Obsorgeberechtigten und die Schule zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen. Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln, Bewältigen der täglichen Hausaufgaben und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontaneität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten. Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der Kindergarten- und HortpädagogInnen – die dabei erprobte pädagogische Methoden und Konzepte anwenden viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Obsorgeberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung, wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird. Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen zu nützen, die Elternbriefe zu lesen und an den Elternabenden, Elternnachmittagen und Elterntreffs teilzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Ihrer Mitwirkung im Elternbeirat.

3 – Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

Das Kindergarten- und Hortjahr entspricht dem Schuljahr (Anfang September bis Anfang Juli). Die Anmeldungen für das kommende Kindergarten- und Hortjahr werden in der Regel von Jänner bis März in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt, sind aber prinzipiell ganzjährig möglich. Voranmeldungen sind auch über das Internet unter www.stadt-salzburg.at möglich.

Zur Anmeldung kommen Sie bitte mit Ihrem Kind und nehmen dessen Geburtsurkunde und Impfnachweis, Ihren Meldeschein und den Ihres Kindes sowie die Sozialversicherungsnummern des Kindes, der Eltern bzw. der Obsorgeberechtigten mit. Im Falle der Berufstätigkeit sind auch die entsprechenden Arbeitsbestätigungen vorzulegen.

In besonderen Fällen ist die Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung verpflichtet, ein Gesundheitszeugnis Ihres Kindes zu verlangen.

Die Aufnahme erfolgt durch das Stadtjugendamt nach Maßgabe vorhandener Plätze, wobei pädagogische und soziale Gesichtspunkte die Auswahl bestimmen. In der Regel werden in den Kindergarten Kinder aufgenommen, die das 4. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Aufnahme jüngerer Kinder erfolgt nur bei Vorliegen wichtiger Gründe. Die Zu- oder Absage hinsichtlich der Aufnahme Ihres Kindes wird Ihnen schriftlich vom Stadtjugendamt mitgeteilt.

Eine Aufnahme ist – sofern freie Plätze zur Verfügung stehen – auch während des Jahres möglich, wobei das Kind das 3. Lebensjahr vollendet haben muss.

Eine gewollte Abmeldung vom Besuch einer Kinder-

betreuungseinrichtung während des Jahres ist jeweils mit 15. eines Monats möglich. Die An- und Abmeldung Ihres Kindes für das Mittagessen unterliegt ebenfalls dieser Regelung.

4 – Datenänderungen

Änderungen Ihres Familiennamens, Ihrer Wohnadresse und Telefonnummer sowie Ihres Dienstgebers sind umgehend der Leitung jener städtischen Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben, die von Ihrem Kind im Regelfall besucht wird. Karenzurlaub, Arbeitslosigkeit oder eine Änderung der täglichen Arbeitszeit sind ebenfalls umgehend zu melden. In diesen Fällen können für Ihr Kind unter Umständen neue Besuchszeiten vereinbart werden.

5 - Besuch

Nur der regelmäßige Besuch durch Ihr Kind ermöglicht die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben unserer Kinderbetreuungseinrichtungen.

Es ist daher auch notwendig, eine voraussichtliche Abwesenheit Ihres Kindes mit der Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung, die von Ihrem Kind im Regelfall besucht wird, abzusprechen bzw. diese darüber im voraus zu informieren.

Nach dem Tarifsystem für die Kindergärten wird zwischen Halb- und Ganztagsbesuch unterschieden. Der vormittägige "Halbtag" endet ca. um 12.30 Uhr, wobei dies eine Richtzeit ist, da wir uns bemühen, flexibel auf Ihre Bedürfnisse bezüglich Ihrer Abholnotwendigkeiten einzugehen. Für eine ständige längere Betreuungszeit muss der Ganztagsbeitrag bezahlt werden.

6 - Ausschluss vom Besuch

Wenn Umstände vorliegen, die den Betrieb der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung erheblich stören bzw. eine Gefahr für die übrigen Kinder darstellen, kann Ihr Kind gegebenenfalls vom Besuch der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

Das ist auch dann der Fall, wenn Ihr Kind ohne bzw. ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt unentschuldigt abwesend ist, oder wenn Sie wiederholt Ihren Verpflichtungen – insbesondere der Verpflichtung die Elternbeiträge zu bezahlen – nicht nachkommen. Der Platz kann dann anderweitig vergeben werden.

7 – Öffnungszeiten

Für einen Teil der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen gelten folgende Öffnungszeiten:

 $\begin{array}{ll} \mbox{Montag - Donnerstag} & \mbox{von } 7.00 - 17.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag} & \mbox{von } 7.00 - 16.00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

Mehr als ein Drittel der Betreuungseinrichtungen haben jedoch länger geöffnet und zwar:

Montag – Freitag von 6.30 – 18.30 Uhr

und in den drei Stadtteilen Josefiau, Liefering und Schallmoos

Montag – Freitag von 6.30 – 20.00 Uhr

In den Weihnachts-, Oster- und Sommerferien ist jeweils nur ein Teil der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geöffnet. Die Informationen darüber, welche städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen dann geöffnet sind, werden Ihnen im Laufe des Besuchsjahres rechtzeitig bekannt gegeben.

8 – Übergabe und Abholung des Kindes

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit Übergabe Ihres Kindes an eine KindergartenpädagogIn auf der dem Kindergartenbetrieb gewidmeten Liegenschaft. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem Ihr Kind im Kindergarten von Ihnen bzw. durch von Ihnen schriftlich oder in dringenden Fällen durch telefonische Benachrichtigung bevollmächtigte Personen, die der Kinderbetreuungseinrichtung mitzuteilen sind, abgeholt wird und damit die Aufsicht über das Kind wieder von Ihnen übernommen wurde. Dies geschieht durch den ersten körperlichen Kontakt mit dem Kind, sodass bei der Abholung in der Regel die Aufsicht im Umkleideraum nicht mehr bei der die Aufsicht führenden KindergartenpädagogIn liegt. Es wird daher ersucht, im Interesse der Unversehrtheit Ihres Kindes Übergabe und Abholung ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Betreten der dem Hortbetrieb gewidmeten Liegenschaft durch das Kind, während der Öffnungszeiten. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von Ihnen oder einer bevollmächtigten Person abgeholt wird oder das Kind erlaubter weise ohne Begleitung den Hort verlässt. Der genaue tägliche Zeitpunkt, ab dem ein Kind den Hort mit Einverständnis des Obsorgeberechtigten allein verlassen darf, ist schriftlich der Hortleitung mitzuteilen.

Bei Festen und Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht nur während des Zeitraums der Gruppenveranstaltungen bzw. des offiziellen Teils von Aufführungen den jeweiligen PädagogInnen.

Außerhalb einer der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaft betrifft die Aufsichtspflicht die jeweiligen PädagogInnen nur dann, wenn das Kind während dieser Zeit unter der Obhut dieser PädagogInnen steht.

9 - Krankheit

Es ist für jeden einsichtig, dass die Kinder vor ansteckenden Krankheiten geschützt werden müssen. Eine derartige Erkrankung ist der Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung daher unverzüglich mitzuteilen. Der weitere Besuch kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Unbedenklichkeit der Krankheit bestätigt, abhängig gemacht werden.

Was die Behandlung alltagsüblicher Verletzungen bzw. Krankheiten betrifft, so übertragen die Obsorgeberechtigten ausdrücklich als Teil der Pflege auch die medizinische Versorgung wie das Entfernen von Dornen oder Insektenstacheln, Desinfizieren und Verbinden von Wunden oder die Verwendung von rezeptfreien Augentropfen. Die Verabreichung rezeptpflichtiger Medikamente setzt eine entsprechende detaillierte schriftliche Anordnung des/der Obsorgeberechtigten und darüber hinaus ein ärztliches Attest voraus.

Kranke Kinder gehören grundsätzlich nicht in eine Kinderbetreuungseinrichtung. Der Aufenthalt wäre eine zu große Belastung für Ihr Kind. Bei einer Erkrankung während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung muss daher Ihr Kind nach Verständigung umgehend abgeholt werden.

10 – Elternbeiträge

Es gelten die jeweils vom Gemeinderat festgelegten Tarife. Eine detaillierte Information wird Ihnen von der Leiterin bekanntgegeben.

11 - Haftung

Die Stadtgemeinde Salzburg haftet für Schäden an Dritten entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen des Schadenersatzrechts (z. B. Personenschäden, Garderobenhaftpflicht). Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Für den Bürgermeister: DDr. Winfried Wagner

Magistrat Salzburg MD/00/56318/2003/79

Salzburg, 27. November 2007

Betrifft:

Neubestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde

Kundmachung

Gemäß § 100 Abs 5 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – GWO 1998 wird kundgemacht, dass anstelle von SR Dr. Karl Atzmüller mit Wirksamkeit vom 1.12.2007 Herr SR Dr. Thomas Lindinger zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde der Landeshauptstadt Salzburg bestellt wurde.

Der Bürgermeister: Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg MD/00/54338/2003/100

Salzburg, 11. Dezember 2007

Betrifft:

Gemeinderatsperiode 2004 bis 2009

Kundmachung

Herr Ing. Christian Langthaler, geb. 2.2.1965, Herr Robert Reiss, geb. 1.6.1969, und Herr Walter Kurz, geb. 14.5.1940, werden gemäß § 85 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 mit 12.12.2007 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Der Gemeindewahlleiter: Dr. Michael Haybäck

Stellenausschreibung

Stadt Salzburg Objektvermietung II GmbH

Die Stadt Salzburg Objektvermietung II GmbH schreibt gemäß Stellenbesetzungsgesetz, BGBl I Nr 16/1998, die Position

eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin aus.

Wesentlicher Unternehmenszweck der Gesellschaft – die in der Folge in die "Stadt Salzburg Immobilien GmbH" umfirmiert wird – ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des bebauten Immobilienvermögens der Stadtgemeinde Salzburg.

Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern geleitet, wobei vorbehalten ist, die Aufgabe in Teilzeit zu vergeben.

Die Hauptaufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist die gemeinsame Unternehmensführung, wobei der Verantwortungsbereich vor allem in der gesamthaften Verwaltung des Liegenschaftsbesitzes im Facility Management, Bauprojekt- und Nutzungsmanagement sowie im öffentlichen Auftragswesen und Controlling liegt.

Gesucht wird daher eine Persönlichkeit die mehrjährige

Erfahrung in einer Leitungsfunktion aufweist, über umfangreiche Kenntnisse im Bereich Facility Management sowie im technischen Gebäudemanagement, bei der Realisierung von Bauprojekten sowie im Controlling und öffentlichem Auftragswesen verfügt. Außerdem sind Sie mit der Struktur von Gebietskörperschaften vertraut.

Sie haben vorzugsweise ein Studium an einer Hochschule/Universität oder Fachhochschule in den Richtungen Wirtschaftswissenschaften oder Technik absolviert.

Hohes Kostenbewußtsein, konzeptives Denken, Belastbarkeit und ausgeprägte Leistungsorientierung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen richten Sie bitte - einlangend bis spätestens 23.1.2008 – an die Stadtgemeinde Salzburg, zu Handen Herrn Dr. Thomas Lindinger, Magistratsdirektion, Schloss Mirabell, Postfach 63, 5024 Salzburg, mit dem Vermerk "persönlich".

Anlässlich der Bewerbung übermittelte Unterlagen werden im Zuge des Besetzungsverfahrens den für die Entscheidung zuständigen Organen vorgelegt. Bewerbungskosten werden nicht übernommen.

Die Generalversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg Zahl: 04/00/62622/2007/02

Salzburg, 19. Dezember 2007

Betrifft:

Belieferung der städtischen Seniorenheime mit Milchprodukten

Offenes Verfahren Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 4/00 - Seniorenheime

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Belieferung der städtischen Seniorenheime mit Milchprodukten

Teilangebote zulässig: nein

Abänderungsangebote zulässig: nein

Alternativangebote zulässig: ja

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurskonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

01.01.2008 - 31.12.2008

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 19.12.2007 Kostenlos zum Herunterladen unter www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen Kosten für die Papierunterlagen € 0,--

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel. Nr. 0662/8072-3247, Fax: 0662/8072-2069

sowie e-mail: seniorenheimverwaltung@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 04/00/62622/2007

Ansprechperson: Michaela Aßmann Ort: 5024 Salzburg, Kranzlmarkt 1 Tel.: 0662 8072 DW 3247 Fax: 2069 E-Mail: seniorenheime@stadt-salzburg.at

Ablauf der Angebotsfrist: Montag, 07.01.2008

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 – Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 07.02.2008

Angebotsöffnung:

Montag, 07.01.2008, 11:00 Uhr

MA 4/00 – Seniorenheime, Kranzlmarkt 1, 4. Stock, Besprechungszimmer Bietern ist die Teilnahme gestattet.

> Für den Bürgermeister: Dr. Anna Sieglinde Briedl



der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 57, Folge 24/2007

31. Dezember 2007

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT: SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren MitarbeiterInnen Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Schloss Mirabell Mirabellplatz 4 Mo bis Do 7.30-16.00 Uhr Fr 7.30-13 Uhr Tel. 8072-2000

buergerservice@stadt-salzburg.at www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA» «FIRMA3» «STRASSE» «PLZ» «ORT»

DVR 0089443



Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- Beschlüsse des Gemeinderates
- Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit
- Öffentliche Ausschreibungen
- u.v.m.

Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des "Amtsblattes der Stadt Salzburg".

Name:	
Straße:	
UID-Nummer:	
-	
Postleitzahl:	Ort:
Datum:	Unterschrift:

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



Nur EURO 18,89 pro Jahr im Abo

Kundmachungen, Ausschreibungen, u.v.m. aus der Stadt Salzburg